

Unternehmerkreis Durach e.V. Finanz- und Kassenordnung

Präambel

Die Finanz- und Kassenordnung des Vereins wird in analoger Anwendung des § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung erlassen.

1) Formvorschriften

1. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
2. Ausgabenberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstandes.
Für Ausgaben von mehr als € 250,- ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
Mit dem Beschluss von Maßnahmen und Aktionen über € 1.000,- (Gesamtnettoausgaben) ist gleichzeitig vom Vorstand ein Finanzrahmen festzulegen, der in Absprache mit dem Kassierer ausgeschöpft werden kann.
Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Ausgaben, welche die Liquidität des Vereins auch nur vorübergehend gefährden, kommt dem Kassierer ein Vetorecht zu.
3. Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie anderweitige mit festgelegten Maßnahmen und Aktionen verbundene Kosten werden nur mit Zustimmung des Vorstandes erstattet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Allein zeichnungs- und verfügungsberechtigt für die Konten sind jeweils der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
5. Der Vorstand ist auch nach dem Ausscheiden aus den Ämtern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2) Einnahmen- und Ausgabennachweis

1. Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen.
Ausstellungsdatum, Gegenstand und Höhe des Betrages sowie Name und Anschrift des Zahlungsempfängers bzw. Rechnungsausstellers müssen ersichtlich sein. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht ohne Weiteres erkennbar ist, müssen schriftlich erläutert werden.
2. Können mit besonderer Begründung keine Originalbelege Dritter vorgelegt werden, sind ausnahmsweise Ersatzbelege zulässig, sofern sie die in Abs. 1 genannten Bestandteile erfüllen.

3) Aufgaben des Kassierers

1. Der Kassierer führt im Auftrag des Vorstandes die Finanzgeschäfte des Vereins.
2. Der Kassierer hat:
 - Den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereins zu unterrichten;
 - den Kassenprüfern bei ihrer Amtsausführung behilflich zu sein und ihnen die erbetenen Auskünfte zu erteilen;
 - der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit im Geschäftsjahr abzulegen;
 - zum Ende des Kalenderjahres eine Saldierung der Konten- und Kassenbestände sowie alle für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins notwendigen Unterlagen anzufertigen.

4) Änderungen der Finanz- und Kassenordnung

Jede Änderung der Beitragsordnung bedarf des Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder des Vorstandes.

5) Inkrafttreten

Die Finanz- und Kassenordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2019 in Kraft.